

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Ausstellungsordnung

Ausstellungsordnung des Clubs für Britische Hütehunde e.V.

Stand: 01. Januar 2019

| | | |
|-----|---|----|
| §1 | Begriffsbestimmung | 3 |
| §2 | Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des CfBrH..... | 3 |
| §3 | Terminschutz und Formalitäten | 3 |
| §4 | Clubsieger-Ausstellung..... | 4 |
| §5 | Ausfallen von Ausstellungen..... | 5 |
| §6 | Ausschreibung | 5 |
| §7 | Katalog..... | 5 |
| §8 | Nachmeldungen..... | 6 |
| §9 | Zulassung von Hunden | 6 |
| §10 | Zulassung von Ausstellern..... | 6 |
| §11 | Meldung | 7 |
| §12 | Meldegelder | 7 |
| §13 | Einlass | 7 |
| §14 | Haftung | 7 |
| §15 | Pflichten des Ausstellers..... | 7 |
| §16 | Rechte des Ausstellers | 8 |
| §17 | Hausrecht | 8 |
| §18 | Personen im Ring | 8 |
| §19 | Rassen und Klasseneinteilung | 8 |
| §20 | Reihenfolge des Richtens..... | 9 |
| §21 | Versetzen eines Hundes..... | 9 |
| §22 | Formwertnoten und Beurteilungen | 9 |
| §23 | Platzierungen..... | 11 |
| §24 | Titel und Titel-Anwartschaften | 11 |
| §25 | Verspätet erschienene Aussteller | 11 |
| §26 | Bekanntgabe von Bewertungen..... | 11 |
| §27 | Zulassung von Zuchtrichtern | 11 |
| §28 | Ausländische Zuchtrichter | 11 |
| §29 | Pflichten des Zuchtrichters | 12 |
| §30 | Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter..... | 12 |
| §31 | Zuchtrichterspesen | 12 |
| §32 | Zuchtrichterwechsel..... | 12 |
| §33 | Zuchtrichter Anwärter | 13 |
| §34 | Vorzeitiges Verlassen der Ausstellung | 13 |
| §35 | Zuchtgruppen-Wettbewerb | 13 |
| §36 | Nachzuchtgruppen-Wettbewerb | 13 |
| §37 | Paarklassen-Wettbewerb..... | 13 |
| §38 | Vorfürwettbewerb für Jugendliche | 13 |
| §39 | Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB)..... | 13 |
| §40 | Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ (BIS) | 14 |
| §41 | Deutscher Champion (CfBrH)..... | 14 |
| §42 | Deutscher Jugendchampion (CfBrH)..... | 14 |
| §43 | Deutscher Veteranenchampion (CfBrH)..... | 15 |
| §44 | Internationaler- Schönheits-Champion (für Border Collie)..... | 16 |
| §45 | Ordnungsbestimmungen | 16 |
| §46 | Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung..... | 16 |
| §47 | Änderung dieser Ausstellungsordnung..... | 16 |
| §48 | Inkrafttreten..... | 17 |

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen. Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit näher bringen.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d.h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat. Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehunde-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt. Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des CfBrH

Vorbereitung und Ablauf der nachstehend aufgeführten unterschiedlichen Rassehunde-Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen dieser und der VDH-Ausstellungsordnung, der VDH-Zuchtrichterordnung und der des CfBrH sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.)

1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen
2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen
3. Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CfBrH mit Vergabe der Championatsanwartschaften auf die Titel Deutscher Champion, Deutscher Jugend- und Veteranenchampion des CfBrH und des VDH.
4. Termingeschützte rassespezifische Ausstellungen des CfBrH mit Vergabe der Championatsanwartschaften auf den Titel Deutscher Champion, Deutscher Jugend- und Veteranenchampion des CfBrH und des VDH.
5. Sonderschauen werden auf Internationalen- und Nationalen-Rassehunde-Ausstellungen des VDH vom CfBrH angegliedert. Die Vergabe von Championatsanwartschaften sind identisch mit Pkt. 3. und 4.
6. Die Durchführung von Sonderschauen und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen ist in den Durchführungsbestimmungen zur Ausstellungsordnung des VDH geregelt.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Die in § 2 unter Ziffer 1–5 aufgeführten unterschiedlichen Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des VDH. Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig.

Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CfBrH ist pro gemeldeten Hund eine vom VDH festgelegte Gebühr von der durchführenden Landesgruppe an den VDH zu entrichten.

Ebenfalls ist eine vom CfBrH festgelegte Gebühr pro gemeldeten Hund von der Landesgruppe an den Hauptclub zu entrichten.

Für die Durchführung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen für Britische Hütehunde ist der CfBrH verantwortlich.

Wird im Bereich einer Landesgruppe eine Internationale Rassehunde-Ausstellung durchgeführt, so ist von der zuständigen Landesgruppe eine Sonderschau für unsere Rassen anzugliedern, sofern für einzelne Rassen die Sonderschau nicht an Konkurrenzvereine seitens des VDH vergeben wurde.

Gliedert eine Landesgruppe keine Sonderschau an, übernimmt dieses nach Möglichkeit der Hauptclub. In diesem Fall wird der entsprechenden Landesgruppe im Folgejahr keine Spezial-Rassehunde-Ausstellung genehmigt, es sei denn, eine andere Landesgruppe übernimmt freiwillig die Durchführung der Sonderschau.

Der Hauptclub übernimmt die Angliederung einer Sonderschau auf der VDH-Bundessieger-Rassehundeausstellung und der FCI-Weltsieger-Ausstellung. Sollte im Zusammenhang der vorgenannten Ausstellungen eine Nationale-Rassehunde-Ausstellung durchgeführt werden, behält sich auch hierfür der Hauptclub die Angliederung von Sonderschauen vor.

Die Sonderschau für Britische Hütehunde auf der VDH-Europasieger-Rassehunde-Ausstellung gliedert die entsprechend regional zuständige Landesgruppe an. Das Präsidium hat bei der Zuchtrichternominierung ein Vetorecht.

Jede Landesgruppe sollte jährlich eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung durchführen.

Die Durchführung von mehr als einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Präsidium.

Der Antrag auf Gewährung eines Terminschutzes, besteht aus:

1. Anmeldung der Landesgruppe mit Antrag auf Genehmigung der Zuchtrichter
2. Antrag auf Termenschutz für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen
3. Verpflichtungserklärung – Spezial-Rassehunde-Ausstellung
4. Anerkennung des Leistungsverzeichnisses

Der Antrag ist von den Landesgruppen spätestens bis zum 30.11. für das folgende Jahr, beim Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH zur Genehmigung und Weiterleitung an die Termenschutzstelle des VDH einzureichen.

Für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen von Januar bis März eines jeden Jahres müssen die Anträge jedoch mindestens fünf Monate vor dem geplanten Ausstellungstermin eingereicht werden.

Verspätete Anträge werden abgewiesen. In besonderen Fällen entscheidet das Präsidium.

Die Ziffern 1–4 gelten auch für rassespezifische Ausstellungen des CfBrH, die alle zwei Jahre stattfinden können, wobei der Rassebetreuer oder Stellvertreter Ausstellungsleiter sein muss.

Der Ausstellungsort, Zeitpunkt und Zuchtrichter sind mit dem Präsidium abzustimmen. Die organisatorische und finanzielle Abwicklung einer rassespezifischen Ausstellung kann nur über eine für die Ausstellung geographisch zuständige Landesgruppe oder über den Hauptclub erfolgen, welche auch den Gewinn oder Verlust trägt. Finanzielle Abwicklungen über Privatkonten oder private Sonderkonten sind nicht zulässig.

Eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung kann nicht genehmigt werden wenn:

- a) am selben Tage ein Termenschutz für unsere Rassen für eine Internationale- oder Nationale-Rassehunde-Ausstellung im Umkreis von 200 km (Luftlinie) vergeben ist.
- b) am selben Tage eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung im Umkreis von 400 km (Luftlinie) vergeben ist.
- c) Eine Woche vor oder nach der Clubsieger-Ausstellung im Umkreis von 400 km (Luftlinie)

Der Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH kann den Termenschutz verweigern, wenn vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei Nichtakzeptanz der Entscheidung des Leiters für das Ausstellungswesen ist das Präsidium in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Das Präsidium behält sich grundsätzlich die Vergabe von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen vor.

Im offiziellen Organ unseres Clubs ist ein Ausstellungskalender durch den Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH zu veröffentlichen und zeitnah zu aktualisieren.

§ 4 Clubsieger-Ausstellung

Der CfBrH führt jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre eine Clubsieger-Ausstellung durch.

Das Präsidium kann die Clubsieger-Ausstellung selbst oder mit einer Landesgruppe durchführen. Landesgruppen mit besonderen Anlässen (wie Jubiläen usw.) oder besonderen Rahmenbedingungen für die Ausstellung und den Festabend können sich beim Präsidium mit einem Vorlauf von zwei Jahren über den Leiter für das Ausstellungswesen bewerben. Bei der Vergabe an eine Landesgruppe werden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Clubsieger-Ausstellung zwischen Präsidium und LG-Vorstand festgelegt.

Die Zuchtrichter werden vom Präsidium ggf. im Einvernehmen mit der Landesgruppe ausgewählt.

Auf der Clubsieger-Ausstellung wird der Titel „Clubsieger“ und „Clubjugendsieger“ je Rasse und Geschlecht vergeben. Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Championklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass diese Titel auf den Clubunterlagen geführt werden.

Um den Titel „Clubsieger“ konkurrieren die V1 Hunde der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse, sowie der Gebrauchshundklasse (nur für Border Collie).

Clubsieger und Clubsiegerin erhalten zusätzlich ein CAC.

§ 5 Ausfallen von Rassehunde-Ausstellungen

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Rassehunde-Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühr zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister des CfBrH und dem jeweiligen Ausstellungsleiter festzulegen. Er darf nur so hoch festgelegt werden, dass er die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§ 6 Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, ist auf den Veranstalter, die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen und darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.
2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

§ 7 Katalog

1. Für jede Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist ein Katalog zu erstellen. Eine drucktechnische Herstellung wird empfohlen, jedoch ist auch ein vereinfachtes Vervielfältigungsverfahren möglich.
2. Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Rassehundeausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen. Meldestatistiken dürfen erst nach Katalogschluss veröffentlicht werden.

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I., Zuchtrichter, ggf. Zuchtrichteranwärter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

3. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.
4. Spätestens zwei Wochen nach Ausstellungstermin erhält der Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH einen ausgefüllten Katalog mit Formwertnoten, Platzierungen und Anwartschaften. Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CfBrH geht zusätzlich ein Exemplar an den VDH.

§ 8 Nachmeldungen

1. Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z.B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

§ 9 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der F.C.I. hinterlegt ist, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von vier Monaten am Tage der Bewertung vollendet haben.
2. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig, oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Sie sind von der Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über das Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Rassehundeausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
3. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehundeausstellungen ausgestellt werden. Eine entsprechende Rücksichtnahme gegenüber den Ausstellungsrüden ist aus sportlicher Fairness geboten.
Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden) nicht zugelassen.
4. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.
5. Hunde, die sich auf einer Rassehundeausstellung als bissig oder unangenehm aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Rassehundeausstellungen belegt werden.

§ 10 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Sonderleiter oder Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausstellen. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst ausstellen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
3. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Rassehundeausstellung melden, für die er am selben Tage keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
4. An CfBrH- Ausstellungen dürfen insbesondere nicht teilnehmen:
 - Personen mit einem befristeten- oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH
 - Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot des CfBrH
 - Kommerzielle Hundehändler
5. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von der Teilnahme an allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, dürfen Hunde auf Spezial-Rassehundeausstellungen des CfBrH nicht vorführen.

§ 11 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen, die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Abgabe der Meldung erkennt der Eigentümer diese Ausstellungsordnung als für sich verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Das Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch für die Rassehundeausstellung als beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei der Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

Bei Spezial-Rassehundeausstellungen ist es dem Veranstalter überlassen, eine Annahmestätigung zu verschicken.

§ 12 Meldegelder

Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt.

Das Meldegeld wird mit der Abgabe der Meldung fällig.

§ 13 Einlass

Die Hunde sind innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Rassehundeausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Eintritt.

§ 14 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 15 Pflichten des Ausstellers

1. Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten, Platzierungen und die Vergabe von Titel-Anwartschaften des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Prüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Entscheidungen sind unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund führenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Jede Form von „double handling“, d.h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten. Während des Richtens einer Klasse darf der Hundeführer mit seinem Hund den Ring nur auf Anordnung des Richters verlassen. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von der Bewertung ausgeschlossen werden.

6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.
7. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z.B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§ 16 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung oder im Falle von Nationalen oder Internationalen Rassehunde-Ausstellungen binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH Geschäftsstelle, bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CfBrH dem Leiter für das Ausstellungswesen des Clubs zu melden. Im letzten Fall ist die Sicherheitsgebühr unverzüglich auf das Konto des CfBrH zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 17 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragen ist Folge zu leisten. In den Ringen besteht in geschlossenen Räumen bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

§ 18 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Ausstellungs- und Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter, die Mitglieder des VDH-Vorstandes, der VDH-Hauptgeschäftsführer, die Obleute für das Zuchtrichter- und Ausstellungswesen im VDH sowie berechtigte Mitglieder des Präsidiums des CfBrH haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung und Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 19 Rassen und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseinteilung des jeweils gültigen F.C.I.-Ausstellungsreglements.
2. Klasseneinteilung:

1. Babyklasse 4 – 6 Monate
2. Jüngstenklasse 6 – 9 Monate
3. Jugendklasse 9 – 18 Monate

Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide mit V 1 bewerteten Junghunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

4. Zwischenklasse 15 – 24 Monate
5. Offene Klasse ab 15 Monate
6. Gebrauchshundklasse ab 15 Monate

Die Gebrauchshundklasse darf nur für Border Collie ausgeschrieben werden. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungskennzeichen bestätigt wurde. Dazu gehört:

- a) Nachweis über einen Herding-Working-Test (HWT-Collecting-Style) oder
- b) Entsprechender Trial der Klasse 1, 2 oder 3 nach FCI-Reglement durch einen von der FCI anerkannten Richter.
- c) Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

Die zur Meldung notwendige Bestätigung wird vom VDH nach Einsendung der Kopie der Ahnentafel des Hundes, einer Kopie des Nachweises der bestandenen, unter a – b bezeichneten Prüfung und nach Zahlung einer entsprechenden Gebühr ausgestellt.

Die bislang vom VDH ausgestellten Berechtigungen für die Nachweise absolvierter Agility-, Rettungs- und Fährtenhundprüfungen behalten innerhalb des VDH-Bereichs (Spezial-Rassehund-Ausstellungen, Nationale und Internationale Ausstellungen) Ihre Gültigkeit.

7. Championklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Club oder VDH)) bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger“, „VDH-Europasieger“ und „German Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehund-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Weiterhin berechtigt der Titel „VDH-Jahressieger“ zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

8. Veteranenklasse ab 8 Jahren

Die Bewertung durch den Zuchtrichter erfolgt nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden.

Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit V 1 bewerteten Rüden und der mit V 1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V 1 bewerteten Veteranen nehmen am Wettbewerb

„Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

Es wird freigestellt, einen Veteranenwettbewerb nach § 24.4 VDH-Ausstellungsordnung durchzuführen.

3. Stichtag für die Alterszuordnung:

Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

4. Die Einrichtung der Klassen 2 – 8 sind für Spezial-Rassehund-Ausstellungen und Sonderschauen des CfBrH vorgeschrieben

§ 20 Reihenfolge des Richtens

Bei Spezial-Rassehund-Ausstellungen des CfBrH ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

Veteranen-, Baby-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund-, (für Border Collie) Offene Klasse

§ 21 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, wegen fehlender geforderter Nachweise, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Hinzuziehung der Meldung zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 22 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehund-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

| | |
|-----------------|--------|
| Vorzüglich | (V) |
| Sehr Gut | (SG) |
| Gut | (G) |
| Genügend | (Ggd) |
| Disqualifiziert | (Disq) |

In der Baby- und Jüngstenklasse

| | |
|--------------------|-------|
| Vielversprechend | (vv) |
| Versprechend | (vsp) |
| Wenig versprechend | (wv) |

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rasetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung „DISQUALIFIZIERT“ ist im Richterbericht anzugeben.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung

Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist, oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B.: Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht rechtzeitig im Ring vorgeführt wird.

§ 23 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. „Versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“, „Sehr Gut“, „Vierversprechend“ oder „Versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „Vierversprechend 1“ oder „Versprechend 1“.
3. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 24 Titel und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titel und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe des entsprechenden Titels bzw. einer Titel-Anwartschaft ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse (Veteranenklasse nur Platz 1) möglich.

Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titel-Anwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

§ 25 Verspätet erschienene Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

§ 26 Bekanntgabe von Bewertungen

Eine dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung und Platzierung des Hundes darf nicht geändert werden.

Die förmliche Bekanntgabe erfolgt mit der Ausgabe des Richterberichts.

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

§ 27 Zulassung von Zuchtrichtern

1. Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.
Es ist auf jeder Spezial-Rassehunde-Ausstellung oder Sonderschau des CfBrH ein Spezialzuchtrichter des CfBrH vorzusehen und auszuschreiben, der die Körungen unserer Rassen vornehmen kann. (entfällt evtl. bei neuer Körordnung)
2. Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der betreffenden Rassen und Wettbewerbe haben.

Diese Berechtigung wird im Rahmen des Termenschutzantrages durch den Leiter Ausstellungswesen überprüft.

§ 28 Ausländische Zuchtrichter

1. Landesgruppen des CfBrH, die ausländische Zuchtrichter einladen, haben diesen rechtzeitig diese Ausstellungsordnung zu übergeben.
2. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Die einladende Landesgruppe muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer deutsch eine der offiziellen F.C.I.-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann

der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

3. Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.
4. ungeachtet § 30, Nr.3 hat der Einladende ausländischen Zuchtrichtern bei deren Ankunft die Auszahlung der Reisekosten anzubieten.

§ 29 Pflichten des Zuchtrichters

1. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. (Siehe auch § 8)
2. Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
3. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
4. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
5. Bei Sonder- und Spezial-Rassehund-Ausstellungen des CfBrH ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Auf Wunsch des Ausstellers ist der Richterbericht in deutscher Sprache abzufassen. Die Bewertungsbögen muss der Zuchtrichter selbst führen.

§ 30 Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter

1. Die Veranstalter von Rassehund-Ausstellungen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.
2. Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.
Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Rassehund-Ausstellungen vom VDH abgeschlossen.
3. Bei Rassen von kleinem Wuchs ist dem Zuchtrichter ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In den einzelnen Ringen muss es dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.
4. Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als dreizehn Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter bzw. Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

§ 31 Zuchrichterspesen

1. Die Spesen der Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen, Nationalen und Spezial-Rassehund-Ausstellungen des CfBrH regelt die Spesenordnung des VDH.
2. Die Zuchrichterspesen sind von der Ausstellungsleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung dies vorsieht.
3. Die dem Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten sollen erst dann zur Auszahlung gelangen, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsmäßig beendet und die Abschnitte aus dem Richterbuch sowie ggf. die Vorschlagszettel für CACIB, Anwartschaften

für den Titel „Deutscher Champion(VDH)“, Bundessieger und VDH-Europasieger der Ausstellungsleitung ausgehändigt hat.

§ 32 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen. Der Zuchtrichterwechsel ist dem Leiter für das Ausstellungswesen mitzuteilen und im Internet zu veröffentlichen. Ausnahme: es liegt höhere Gewalt vor.

§ 33 Zuchtrichter Anwärtler

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Leistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Spezialzuchtrichter-Anwärtler dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des „Leiters Zuchtrichterwesen“ zugelassen werden. Über geplante Anwartschaften ist die Ausstellungsleitung zu informieren.

§ 34 Vorzeitiges Verlassen der Ausstellung

Der Aussteller hat sich mit einem qualifizierten Hund für alle evtl. nachfolgenden Ausscheidungen wie z.B. CAC, BOB, BIS, Jugendsieger, Tagessieger usw. pünktlich am Bewertungsring bereit zuhalten.

Titel und Anwartschaften werden aberkannt, außer es liegt eine schriftlich begründete Entschuldigung beim Ausstellungsleiter vor.

§ 35 Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem Zuchtrichter gerichtet, der alle acht Rassen des CfBrH richten darf.

§ 36 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tage ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin. Dieser Wettbewerb wird von einem Zuchtrichter gerichtet, der alle acht Rassen des CfBrH richten darf.

§ 37 Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum des Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Dieser Wettbewerb wird von einem Zuchtrichter bewertet, der alle acht Rassen des CfBrH darf.

§ 38 Vorfürwettbewerb für Jugendliche

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des VDH.

§ 39 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB/BOS)

1. Diesen Wettbewerb richtet ein Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter eine Rasse, ist der Richter dieses Wettbewerbs vor dem Richten festzulegen.
2. Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den mit vorzüglich bewerteten, erstplatzierten Rüden und Hündinnen der Jugend-, Veteranen-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund- (für Border Collie) und Offenen Klasse bestimmt. Es müssen auch die entsprechenden Anwartschaften, wie das Vet-CAC, J-CAC und CAC vergeben worden sein.

BOS

Der „Beste Opposite Sex“ Hund wird anschließend aus den entsprechenden Vertretern des anderen Geschlechts (BOB) gewählt.

Anschließend wird der Beste Junghund und der Beste Veteran ermittelt.

§ 40 Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ (BIS)

Alle Rassebesten nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ teil.

Aus den Rassebesten wird der „Beste Hund der Ausstellung“ (BIS) ermittelt.

Diesen Wettbewerb richtet ein Zuchtrichter, der alle acht Rassen des CfBrH richten darf.

§ 41 Deutscher Champion (CfBrH)

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Club)“ von allen – die jeweilige Rasse betreuenden – Vereinen verliehen bekommen.

Der vom CfBrH vergebene Titel „Deutscher Champion (CfBrH)“ kann nur durch mindestens fünf Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden.

Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss ein zeitlicher Mindestzwischenraum von 12 Monaten liegen.

Die erworbenen Anwartschaften anderer Vereine sind anzuerkennen, wobei jedoch die Mehrheit der Anwartschaften beim CfBrH errungen worden sein muss.

(Anmerkung: zusätzliche CAC-Vergabe für Clubsieger siehe unter § 4)

Die Anwartschaften werden in der Zwischenklasse, Offenen Klasse und Championklasse, sowie in der und Gebrauchshundklasse (nur für Border Collie) vergeben, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden.

Ergänzung:

Auf den termingeschützten rassespezifischen Ausstellungen des CfBrH wird ein zusätzliches CAC (pro Geschlecht) vergeben. Dafür konkurrieren die V1 Hunde der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse, sowie der Gebrauchshundklasse (nur Border Collie).

Nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- fünf Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften auf Spezial-Rassehund-Ausstellungen oder Sonderschauen des CfBrH
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- Gebühr für die Championbestätigung des CfBrH nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung

Richterberichte mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH vorgenommen werden. Dieses muss auf dem Dokument vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Leiter für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

§ 42 Deutscher Jugendchampion (CfBrH)

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugendchampion (Club)“ von allen – die jeweilige Rasse betreuenden – Vereinen verliehen bekommen.

Der vom CfBrH vergebene Titel „Deutscher Jugendchampion (CfBrH)“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden.

Die erworbenen Anwartschaften anderer Vereine sind anzuerkennen, wobei jedoch die Mehrheit der Anwartschaften beim CfBrH errungen worden sein muss.

Die Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund in der Jugendklasse vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden. Ein Reserve-CAC-J wird aufgewertet, wenn der Hund, der das CAC-J bekommen hat, bereits die Bedingungen zum Deutschen Jugendchampion (Club) am Tage vor der Ausstellung erfüllt hat.

Der Titel Deutscher Jugendchampion (CfBrH) berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass dieser Titel in den Clubunterlagen geführt wird.

Innerhalb drei Wochen nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- drei Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften auf termingeschützten Spezial-Rassehund-Ausstellungen oder Sonderschauen des CfBrH
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- Gebühr für die Championbestätigung des CfBrH nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung

Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH vorgenommen werden. Dieses muss auf dem Dokument vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Leiter für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

Sollte ohne nachgewiesenen Grund die Zeit von drei Wochen überschritten werden, so wird das letzte CAC-J aberkannt.

§ 43 Deutscher Veteranenchampion (CfBrH)

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Veteranenchampion (Club)“ von allen – die jeweilige Rasse betreuenden – Vereinen verliehen bekommen.

Der vom CfBrH vergebene Titel „Deutscher Veteranenchampion (CfBrH)“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden.

Die erworbenen Anwartschaften anderer Vereine sind anzuerkennen, wobei jedoch die Mehrheit der Anwartschaften beim CfBrH errungen worden sein muss.

Die Anwartschaft kann nur an einen mit „Platz 1“ bewerteten Hund in der Veteranenklasse vergeben werden.

Die Reserve-Anwartschaft bekommt der zweitplatzierte Veteran. Ein Reserve-CAC-Vet. wird aufgewertet, wenn der Hund, der das CAC-Vet. bekommen hat, bereits die Bedingungen zum Deutschen Veteranenchampion (Club) am Tage vor der Ausstellung erfüllt hat.

Der Titel Deutscher Veteranenchampion (CfBrH) berechtigt nicht zur Meldung in der Siegerklasse.

Nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- drei Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen oder Sonderschauen des CfBrH
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- Gebühr für die Championbestätigung des CfBrH nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung

Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Leiter für das Ausstellungswesen des CfBrH vorgenommen werden. Dieses muss auf dem Richterbericht vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Leiter für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

§ 44 Internationaler- Schönheits- Champion (für Border Collie)

Für die Anerkennung des Titels „Internationaler-Schönheits-Champion“ ist für die Rasse Border Collie neben den geforderten Anwartschaften eine bestätigte Arbeitsprüfung erforderlich.

Die Arbeitsprüfung ergibt sich aus § 19.6 der Ausstellungsordnung des CfBrH.

Die Bestätigung ist dem Antrag auf Zuerkennung des Titels „Internationaler-Schönheits-Champion“ in Kopie beizufügen

§ 45 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
 - a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Rassehunde-Ausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
 1. den geordneten Ablauf von Rassehunde-Ausstellungen stört.
 2. einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwider handelt.
 3. seinen Hund bei Internationalen-, Nationalen- oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt.
 4. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält.
 5. die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht, oder nicht deutlich sichtbar trägt.
 6. einen nach § 9 Abs. 2 bis 4 nicht zugelassenen Hund in das Ausstellungsgelände einbringt.
 7. aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde
 8. gegen die § 11.1; 12 und 15.6 verstoßen hat.
 - b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Rassehunde-Ausstellungen kann belegt werden, wer insbesondere
 1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert.
 2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht.

3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

2. Für Verbote der Teilnahme auf Internationalen- und Nationalen Rassehundeausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH.

Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-Rassehundeausstellung des CfBrH ist das Präsidium. § 37 VDH-Ausstellungsordnung gilt entsprechend.

§ 46 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 47 Änderung dieser Ausstellungsordnung

Diese Änderung der Ausstellungsordnung (Babyklasse/Anzahl der Anwartschaften) wurde auf der Hauptversammlung des CfBrH am 27.03.2011 beschlossen und auf der a.o. Hauptversammlung am 17.09.2011 bestätigt.

Die Änderung § 40 wurde auf der Präsidiumssitzung vom 21./22. April 2012 lt. § 29 (1) der Satzung beschlossen.

Die Änderung § 25 wurde auf der Präsidiumssitzung vom 23./24. Juni 2012 lt. § 29 (1) der Satzung beschlossen.

Die Änderung § 19 (Wegfall der Ehrenklasse) ergibt sich aus dem FCI-Ausstellungsreglement und ist ab dem 01.01.2013 gültig.

Die Änderung § 22 wurde auf der Präsidiumssitzung vom 22./23. Juni 2013 lt. § 29 (1) der Satzung beschlossen.

Die Änderung § 4, § 33 und § 40 wurde auf der Hauptversammlung des CfBrH am 06. April 2014 beschlossen.

Die Änderungen § 7 (Veröffentlichung Meldestatistik) und § 19 (Gebrauchshundeklasse Border Collie) erfolgen nach den Vorgaben des VDH und wurden auf der Präsidiumssitzung vom 28./29. März 2015 lt. § 5.8 der Satzung beschlossen.

Die Änderungen § 10 (Zulassung von Ausstellern), § 15 (Laserpointer/Zwingerwerbung), § 19 (Klasseneinteilung/Stichtag Alter), § 22 (Formwertnoten), § 32 (Zuchtrichteranwärter) und § 33 (Wettbewerb BOB) erfolgten nach Vorgaben des VDH und wurden auf der Präsidiumssitzung vom 20. Juni 2015 lt. § 5.8 der Satzung beschlossen.

Die Änderung § 38 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB/BOS) wurde auf der Präsidiumssitzung vom 26.11.2016 lt. § 5.8 der Satzung beschlossen.

Die Ergänzung § 24 Titel und Titelanwartschaften wurde auf der Hauptversammlung am 22./23.04.2017 beschlossen.

Die Änderungen § 9, § 19, § 39, § 41, § 42 und § 43 ergeben sich aus der geänderten VDH-Ausstellungsordnung und sind ab dem 01.01.2019 gültig.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Ausstellungsordnung wurde von der a.o. Hauptversammlung des CfBrH am 17. September 2011 in Hann. Münden verabschiedet.

Diese Ausstellungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Club-Report Oktober 2011, am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Die Änderungen § 40, § 25 und § 22 sind nach der ersten Veröffentlichung im Club-Report 3.2012, 4.2012 und 4.2013 für alle Mitglieder rechtswirksam.

Ihre endgültige Wirksamkeit erreichten sie nach der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung am 06. April 2014.

Die Änderungen § 7 und § 19 sind nach der Veröffentlichung im Club-Report 3.2015 rechtswirksam und erreichten ihre endgültige Wirksamkeit nach der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung am 22./23.04.2017.

Die Änderungen § 10, § 15, § 19, § 22, § 32 und § 33 sind nach der Veröffentlichung im Club-Report 4.2015 rechtswirksam und erreichten ihre endgültige Wirksamkeit nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 22./23.04.2017.

Die Änderung § 38 ist nach der Veröffentlichung im Club Report 1.2017 rechtswirksam und erreichte ihre endgültige Wirksamkeit nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 22./23.04.2017.

Die Ergänzung § 24 Titel und Titel-Anwartschaften ist nach Beschluss der Hauptversammlung am 22./23.04.2017 und Veröffentlichung im nächsten Club-Report wirksam.

Die Änderungen § 9, § 19, § 39, § 41, § 42 und § 43 sind nach der Veröffentlichung im Club-Report 06.2018 rechtswirksam.